

Richtlinien

über die Vergabe von Schulanlagen des Landkreises Cuxhaven
zur außerschulischen Nutzung
sowie
allgemeine und besondere Benutzungshinweise

Inhaltsübersicht

Teil I

- Schulräume

1. Art der Nutzung
2. Benutzungszeiten
3. Antrag auf Überlassung
4. Benutzungsentgelt
5. Kündigung
6. Hausrecht
7. Anzeigepflichtige Änderungen
8. Haftung des Benutzers
9. Haftungsausschluß und Freihaltung des Landkreises bzw. der Gemeinde / Samtgemeinde
10. Einrichtung und Geräte
11. Aufsicht
12. Allgemeine Benutzungshinweise
13. Allgemeine Sicherheitsvorschriften
14. Allgemeines

Teil II

- Schulsportstätten

1. Art der Nutzung
2. Benutzungszeiten
3. Antrag auf Überlassung
4. Benutzungsentgelt
5. Kündigung
6. Hausrecht
7. Anzeigepflichtige Änderungen
8. Haftung des Benutzers
9. Haftungsausschluß und Freihaltung des Landkreises bzw. der Gemeinde / Samtgemeinde
10. Einrichtung und Geräte
11. Aufsicht
12. Allgemeine Benutzungshinweise
13. Besondere Bestimmungen für Außensportanlagen
14. Allgemeines

Aufgrund des § 51 Absatz 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Kreisausschuß des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 10.03.1988 folgende Richtlinien über die Vergabe von Schulanlagen des Landkreises Cuxhaven zur außerschulischen Nutzung sowie allgemeine und besondere Benutzungshinweise beschlossen:

Teil I

Schulräume

1. Art der Nutzung

- 1.1 Kreiseigene Schulräume - nachstehend Schulräume genannt - können zur außerschulischen Nutzung für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.2 Die Nutzung der Schulräume durch politische Parteien, Organisationen und Einzelpersonen sowie zu Erwerbszwecken wird nicht zugelassen.
- 1.3 Schulräume dürfen in der Regel nicht zu Zwecken der Übernachtung und Beköstigung bereitgestellt werden.
- 1.4 In besonderen Einzelfällen kann der Oberkreisdirektor im Benehmen mit dem Schulleiter eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2. Benutzungszeiten

- 2.1 Schulräume stehen von Montag bis Freitag zur außerschulischen Nutzung jeweils bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
- 2.2 Schulräume können auch in Ausnahmefällen am Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen sowie über 22.00 Uhr hinaus zur Benutzung überlassen werden, soweit es die betriebliche und personelle Situation der Schule zuläßt.
- 2.3 Zur reibungslosen Abwicklung von größeren Veranstaltungen können die Schulgebäude bei Benutzung von Aulen, Sing-, Zeichen- und Hörsälen eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltungen geöffnet werden, wenn von dem Veranstalter das nötige Aufsichtspersonal gestellt wird und ein verantwortlicher Leiter anwesend ist.
- 2.4 Während der Schulferien in Niedersachsen werden die Schulräume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

3. Antrag auf Überlassung

- 3.1 Die Erlaubnis zur außerschulischen Nutzung der Schulräume ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag wird im Einvernehmen mit dem Schulleiter durch die Gemeinde / Samtgemeinde getroffen, sofern sich der Landkreis im Einzelfall nicht die Entscheidung vorbehalten hat.
- 3.2 Die Schulräume dürfen nur für die genehmigte Zeit und für den in Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.

4. **Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Schulräume wird vom Landkreis vorerst bis auf weiteres ein Entgelt grundsätzlich nicht erhoben; das gilt nicht für eine evtl. Entschädigung des Aufsichtspersonals und der Reinigungskräfte.

5. **Kündigung**

- 5.1 Schulräume werden zur außerschulischen Nutzung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen.
- 5.2 Der Benutzer kann ein Benutzungsverhältnis jederzeit gegenüber der Gemeinde / Samtgemeinde oder dem Landkreis kündigen.
- 5.3 Eine sofortige Kündigung von laufenden als auch einmaligen Benutzungsverhältnissen durch die Gemeinde / Samtgemeinde oder den Landkreis ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn
- dies wegen schulischer Belange oder aus Sicherheitsgründen erforderlich wird,
 - ein öffentliches Interesse besteht oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse dies erfordern,
 - die Schulräume vertragswidrig genutzt werden,
 - wiederholt in anderer Weise gröblich gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen wurde oder
 - die Schulräume von dem Benutzer ohne Absprache mit der / dem Gemeinde / Samtgemeinde / Landkreis oder dem Hausmeister / Hallenwart nicht benutzt wurden.

6. **Hausrecht**

- 6.1 Der Schulleiter oder in seinem Auftrage der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter üben auf dem gesamten Schulgrundstück das Hausrecht aus.
- 6.2 Vertreter des Schulträgers, dem Schulleiter und dessen Beauftragten, dem Hausmeister / Hallenwart ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumen und Anlagen zu gewähren.
- 6.3 Der Schulleiter ist berechtigt,
- bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen einzelne Personen von der Mitbenutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen,
 - in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.
- 6.4 Der Schulleiter informiert die Gemeinde / Samtgemeinde und den Landkreis unverzüglich über die nach Textziffer 6.3 getroffenen Entscheidungen sowie über die Vorkommnisse.

7. **Anzeigepflichtige Änderungen**

- 7.1 Vom Benutzer ist der Ausfall sowie Änderungen von Übungszeiten und Veranstaltungen der genehmigenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Diese benachrichtigt den Schulleiter umgehend.

8. Haftung des Benutzers

- 8.1 Die Benutzer haften für alle aus Anlaß der Benutzung entstandenen Schäden an den Schulanlagen einschließlich der Einrichtungsgegenstände und überlassenen Materialien.
- 8.2 Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen aufgetreten sind.
- 8.3 Läßt sich bei einem aus Anlaß der Benutzung entstandenen Schaden nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, wer von mehreren Benutzern den Schaden verursacht hat, haften alle in Betracht kommenden Benutzer dem Landkreis als Gesamtschuldner.
- 8.4 Der Schaden muß in Geld ersetzt werden. Der Landkreis als Eigentümer der Schulräume setzt die Höhe der Entschädigung nach billigem Ermessen fest.

9. Haftungsausschluß und Freihaltung des Landkreises und der Gemeinde / Samtgemeinde

- 9.1 Eine Haftung des Landkreises, der Gemeinde / Samtgemeinde sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern und Benutzern aus Anlaß der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Der Landkreis sowie die Gemeinde / Samtgemeinde haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige vom Benutzer eingebrachte Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen. Dieser Haftungsausschluß erstreckt sich auch auf Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Ein Haftungsausschluß des Landkreises und der Gemeinde / Samtgemeinde erstreckt sich auch auf Veranstaltungen, die wegen vorzunehmender Reparaturarbeiten oder aus anderen Gründen - z. B. höhere Gewalt - ausfallen müssen.
- 9.2 Die Schulanlagen werden auf eigene Gefahr betreten. Auf den Haftungsausschluß sollten im Interesse der Veranstalter alle an Veranstaltungen teilnehmenden Personen hingewiesen werden.
- 9.3 Veranstalter und Benutzer sind verpflichtet, den Landkreis und die Gemeinde / Samtgemeinde von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Schulräume und der dazu gehörenden Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

10. Einrichtung und Geräte

- 10.1 Gebäude und Anlagen der Schule einschließlich der Zugangswege sowie Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Zur Verfügung gestellte Lehrmittel sind nach Gebrauch wieder an den Aufbewahrungsort zu bringen oder dem Hausmeister zu übergeben; ggf. verbrauchtes Material ist zu ersetzen. Besondere Einrichtungen und Geräte der Schulen (z. B. EDV-Anlagen, Brennhöfen, Meßeinrichtungen u. a.) werden nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulleiter bereitgestellt.
- 10.2 Gegenstände dürfen von den Benutzern nur mit Zustimmung des Schulleiters im Schulgebäude eingebracht oder dort verwahrt werden.
- 10.3 Ersatzansprüche wegen evtl. Beschädigung der eingebrachten Gegenstände sind ausgeschlossen.

11. **Aufsicht**

- 11.1 Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters stattfinden. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, für eine ausreichende Beaufsichtigung und für die Einhaltung der Festlegungen in diesen Richtlinien verantwortlich.
- 11.2 Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung bei dem Hausmeister über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Schulräume in ordentlichem Zustand zu übergeben. Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungen oder Verluste von Geräten sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

12. **Allgemeine Benutzungshinweise**

- 12.1 Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen.
- 12.2 Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dazu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 12.3 Musikübungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten.
- 12.4 Rauchen ist in den Schulgebäuden untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.
- 12.5 Speisen, Getränke und Genußmittel dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters und des Landkreises in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist innerhalb des gesamten schulischen Bereiches nicht gestattet.
- 12.6 Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung des Schulleiters. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- 12.7 Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf dem Schulgebäude ist nur mit besonderer Genehmigung durch den Landkreis zulässig.

Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.

In der Werbung für Veranstaltungen, insbesondere Unterrichtsveranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung, darf nicht der Eindruck erweckt werden, als handele es sich um Veranstaltungen der Schule.

13. **Allgemeine Sicherheitsvorschriften**

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen; insbesondere sind zu beachten:

- 13.1 Das in den Räumen vorhandene Gestühl darf in seiner Aufstellung nur im Einvernehmen mit dem Schulleiter verändert werden; dafür notwendige Hilfskräfte sind vom Veranstalter zu stellen.
- 13.2 Die Räume dürfen über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus nicht belegt werden.
- 13.3 Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Zusätzliches loses Gestühl darf nicht aufgestellt werden; Stehplätze dürfen nicht zugelassen werden.
- 13.4 Die elektrische Notbeleuchtung muß während der Veranstaltung in Betrieb sein.
- 13.5 Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Veranstalter müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Darüber ist ein Nachweis vorzulegen. Mit offenem Feuer darf nicht hantiert werden.
- 13.6 Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwandt werden. Das Vorführgerät ist im Umkreis von 2 m gegen den Zutritt Unbefugter abzugrenzen. Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, daß niemand darüber fallen kann.

14. **Allgemeines**

Das Überlassen von Schulräumen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der Erlaß einer besonderen Benutzungsordnung bleibt vorbehalten.

Teil II

Schulsportstätten

1. Art der Nutzung

- 1.1 Schulsportstätten werden grundsätzlich nur für sportliche Zwecke überlassen. Voraussetzung für die Überlassung ist, daß die Sportstätte für die Ausübung der Sportart geeignet ist.
- 1.2 Die Nutzung der Schulsportstätten durch politische Parteien, Organisationen und Einzelpersonen sowie zu Erwerbszwecken wird nicht zugelassen.
- 1.3 Die Schulsportstätten dürfen in der Regel nicht zu Zwecken der Übernachtung und Beköstigung bereitgestellt werden.
- 1.4 In besonderen Einzelfällen kann der Oberkreisdirektor im Benehmen mit dem Schulleiter eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- 1.5 Die Schulsportstätten werden grundsätzlich solchen Sportvereinen und -gruppen zur Verfügung gestellt, die in den einzelnen Übungsgruppen eine angemessene Teilnehmerzahl aufweisen. Der Aufenthalt, Spiele von Einzelpersonen und Kleinstgruppen sind wegen des hohen Energieverbrauchs nicht zulässig.
- 1.6 Die Benutzung erstreckt sich auf die Schulsportstätte einschließlich der Nebeneinrichtungen und Geräte, mit Ausnahme der Kleingeräte für Gymnastik, Spiel und Sport.

2. Benutzungszeiten

- 2.1 Schulsportstätten stehen in der Regel von Montag bis Freitag zur außerschulischen Nutzung von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
- 2.2 Schulsportstätten können nach vorheriger Absprache auch am Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen sowie in Ausnahmefällen über 22.00 Uhr hinaus zur Benutzung überlassen werden.
- 2.3 Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Sportstätte mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Die Übungszeiten schließen das Umziehen und Duschen ein.
- 2.4 Während der Sommerschulferien in Niedersachsen werden die Schulsportstätten zur außerschulischen Nutzung grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. In besonderen Einzelfällen kann der Oberkreisdirektor eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- 2.5 Während der übrigen Ferienzeiten in Niedersachsen können, sofern nicht Reparaturarbeiten etc. in der Sporthalle oder auf dem Sportplatz vorzunehmen sind, die Schulsportstätten bereitgestellt werden, wenn eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung und Reinigung der Sporthalle sichergestellt wird; Kosten dürfen dem Landkreis dadurch nicht entstehen. Während der Ferienzeiten wird die Sporthalle bis auf die Grundheizung in der kalten Jahreszeit nicht beheizt. Ebenso steht warmes Wasser für die Dusch- und Waschanlagen nicht zur Verfügung.

3. Antrag auf Überlassung

- 3.1 Die Erlaubnis zur außerschulischen Nutzung der Schulsportstätten ist rechtzeitig zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag wird im Einvernehmen mit dem Schulleiter durch die Gemeinde / Samtgemeinde getroffen, sofern sich der Landkreis im Einzelfall nicht die Entscheidung vorbehalten hat.
- 3.2 Die Schulsportstätten dürfen nur für die genehmigte Zeit und für den in Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.

4. **Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Schulsportstätten wird vom Landkreis zur Zeit ein Entgelt grundsätzlich nicht erhoben; das gilt nicht für eine evtl. Entschädigung des Aufsichtspersonals und der Reinigungskräfte.

5. **Kündigung**

- 5.1 Schulsportstätten werden zur außerschulischen Nutzung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugewiesen.
- 5.2 Der Benutzer kann ein Benutzungsverhältnis jederzeit gegenüber der Gemeinde / Samtgemeinde oder dem Landkreis kündigen.
- 5.3 Eine sofortige Kündigung von laufenden als auch einmaligen Benutzungsverhältnissen durch die Gemeinde / Samtgemeinde oder den Landkreis ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn
- dies wegen schulischer Belange oder aus Sicherheitsgründen erforderlich wird,
 - ein öffentliches Interesse besteht oder besondere unvorhergesehene Verhältnisse dies erfordern,
 - die Schulsportstätten vertragswidrig genutzt werden,
 - wiederholt in anderer Weise gröblich gegen die Benutzungsbedingungen verstoßen wurde oder
 - die Schulsportstätte von dem Benutzer ohne Absprache mit der / dem Gemeinde / Samtgemeinde / Landkreis oder dem Hausmeister / Hallenwart nicht benutzt wurden.

6. **Hausrecht**

- 6.1 Der Schulleiter oder in seinem Auftrage der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter üben auf dem gesamten Schulgrundstück das Hausrecht aus.
- 6.2 Vertreter des Schulträgers, dem Schulleiter und dessen Beauftragten, dem Hausmeister / Hallenwart ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumen und Anlagen zu gewähren.
- 6.3 Der Schulleiter ist berechtigt,
- bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen einzelne Personen von der Mitbenutzung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen,
 - in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.
- 6.4 Der Schulleiter informiert die Gemeinde / Samtgemeinde und den Landkreis unverzüglich über die nach Textziffer 6.3 getroffenen Entscheidungen sowie über die Vorkommnisse.

7. **Anzeigepflichtige Änderungen**

- 7.1 Vom Benutzer ist der Ausfall sowie Änderungen von Übungszeiten und Veranstaltungen der genehmigenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2 Diese benachrichtigt den Schulleiter umgehend.

8. Haftung des Benutzers

- 8.1 Die Benutzer haften für alle aus Anlaß der Benutzung entstandenen Schäden an den Schulanlagen einschließlich der Einrichtungsgegenstände und überlassenen Geräte.
- 8.2 Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen aufgetreten sind.
- 8.3 Läßt sich bei einem aus Anlaß der Benutzung entstandenen Schaden nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, wer von mehreren Benutzern den Schaden verursacht hat, haften alle in Betracht kommenden Benutzer dem Landkreis als Gesamtschuldner.
- 8.4 Der Schaden muß in Geld ersetzt werden. Der Landkreis als Eigentümer der Schulräume setzt die Höhe der Entschädigung nach billigem Ermessen fest.

9. Haftungsausschluß und Freihaltung des Landkreises und der Gemeinde / Samtgemeinde

- 9.1 Eine Haftung des Landkreises, der Gemeinde / Samtgemeinde sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern und Benutzern aus Anlaß der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Der Landkreis sowie die Gemeinde / Samtgemeinde haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige vom Benutzer eingebrachte Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen. Dieser Haftungsausschluß erstreckt sich auch auf Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 9.2 Die Schulsportstätten werden auf eigene Gefahr betreten. Auf den Haftungsausschluß sollten im Interesse der Veranstalter alle an Veranstaltungen teilnehmenden Personen hingewiesen werden.
- 9.3 Veranstalter und Benutzer sind verpflichtet, den Landkreis und die Gemeinde / Samtgemeinde von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Schulräume und der dazu gehörenden Einrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

10. Einrichtung und Geräte

- 10.1 Gebäude und Anlagen der Schule und der Schulsportstätte einschließlich der Zugangswege zu den Sportstätten sowie Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu benutzen.
- 10.2 Kleingeräte für Gymnastik, Spiel und Sport stehen für die außerschulische Nutzung nicht zur Verfügung.
- 10.3 Die für den Schulbetrieb in der Schule erlassenen Bestimmungen sind auch für die außerschulischen Benutzer bindend. Alle Geräte sind ordnungsgemäß nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen.
- 10.4 Eine Ordnungsgemäße Verankerung der Tore in der Sporthalle oder auf dem Sportplatz ist durch den Benutzer sicherzustellen.

11. Aufsicht

- 11.1 Bei der Benutzung muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat als erster die Schulsportstätte zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, daß ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist. Der Leiter ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowie für eine ausreichende Beaufsichtigung verantwortlich.
- 11.2 Der Leiter ist dafür verantwortlich, daß die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Über Mängel an Einrichtungen und Geräten hat der Leiter den Schulleiter oder den Hausmeister unverzüglich zu unterrichten.
- 11.3 Der verantwortliche Leiter ist verpflichtet, alle Verstöße gegen die Benutzungsordnung sowie Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungen oder Verluste an Geräten unverzüglich dem Hausmeister / Hallenwart zu melden.

12. Allgemeine Benutzungshinweise

- 12.1 Um Diebstähle zu verhindern, sollten die Außentüren während des Übungsbetriebes verschlossen bleiben.
- 12.2 Hallengeräte und die für die Sporthalle vorgesehenen Bälle dürfen grundsätzlich nicht mit nach draußen genommen werden. Vereine müssen eigene Bälle und Kleingeräte mitbringen.
- 12.3 Nach Benutzung der Halle sind Umkleieräume, Dusch- und Waschräume (Abstellen der Wasserhähne!) zu kontrollieren. Das Licht ist zu löschen.
- 12.4 Zuschauer dürfen in der Sporthalle nur bis zur zugelassenen Höchstbesucherzahl eingelassen werden.
- 12.5 Flure und Gänge müssen in der Sporthalle während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.
- 12.6 Lärmen ist auf dem Schulgelände zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche beim Betrieb von Fahrzeugen.
- 12.7 Das Schulgelände / Schulsportstätte darf grundsätzlich nicht befahren werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 12.8 Zu allen Ballspielen und Ballübungen in Sporthallen sind nur solche Bälle zu verwenden, die ausschließlich in der Halle benutzt werden.
- 12.9 Die Hallenräume (Sporthalle, (Turnhalle, Wasch- und Duschräume, Turnschuhgänge) dürfen nur mit solchen Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden. Das Begehen mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.
- 12.10 Rauchen ist in den Sporthallen, Gymnastiksälen sowie in allen dazugehörigen Nebenräumen untersagt.
- 12.11 Speisen, Getränke und Genußmittel dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters und des Landkreises verabreicht werden. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist innerhalb des gesamten schulischen und sportlichen Bereiches nicht gestattet.
- 12.12 Die Anwendung von Haftmitteln (z. B. Wachs) für sportliche Betätigungen ist den Sportlern in den Schulsportstätten untersagt.
- 12.13 Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung des Schulleiters. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- 12.14 Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände und der Schulsportstätte sowie in, an oder auf dem Schulgebäude ist nur mit besonderer Genehmigung durch den Landkreis zulässig. Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters an einer dafür vorgesehenen Fläche angebracht werden.

13. **Besondere Bestimmungen für Außensportanlagen**

- 13.1 Außensportanlagen sind Schulspielfelder, Hartplätze, Gymnastikrasen, Laufbahnen, Sprung- und Wurfanlagen sowie Turngeräten.
- 13.2 Auf Außensportanlagen darf nur die Sportart betrieben werden, für die die Anlage eingerichtet oder geeignet ist. Der Landkreis bzw. die Gemeinde / Samtgemeinde oder der Schulleiter sind berechtigt, die Benutzung von Außensportanlagen - insbesondere von Rasenflächen - zu beschränken oder zu sperren, wenn wegen zu starker Nutzung oder infolge der Witterungsverhältnisse die Gefahr besteht, daß die Anlage durch die Benutzung erheblich beschädigt wird.
- 13.3 Bei Außensportanlagen ohne eigene Umkleieräume, Toiletten und Geräteraum können die entsprechenden Räumlichkeiten der Sporthalle dann zur Verfügung gestellt werden, wenn diese nicht gleichzeitig vergeben sind; es sein denn, daß Einigung über die gemeinsame Nutzung erzielt wird.

14. **Allgemeines**

Das Überlassen von Schulräumen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

Der Erlaß einer besonderen Sporthallenordnung bleibt vorbehalten.

15. **Inkrafttreten**

- 15.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.04.1988 in Kraft.
- 15.2 Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Cuxhaven, den 10.03.1988

Landkreis Cuxhaven

P r i e ß

Oberkreisdirektor